

An die Stadtverwaltung Zittau		Erstanzeige	Änderungsanzeige
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.			
Anzeigender - Angaben zur natürlichen Person			
Familienname		Vorname	
Geburtsdatum			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Tel.-Nr.*
Anzeigender - Angaben zur juristischen Person			
Name der juristischen Person		Handels-/Vereinsregisternummer	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Tel.-Nr.*
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person			
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			Tel.-Nr.*
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Besonderer Anlass (Ereignis, an welches die gastronomische Tätigkeit anknüpft)			für weitere Anlässe: siehe Beiblatt
Ort des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Anschrift bzw. genaue Lagebeschreibung)			
Zeitraum der Ausübung (Datum, Uhrzeit)			
Verabreichung von folgenden Speisen _____			
nichtalkoholischen Getränken		alkoholischen Getränken	
feste Räumlichkeiten*		Festzelt größer 75 m ² wird errichtet*	vorauss. Anzahl der Gäste* _____
Datum:		Unterschrift Anzeigender	
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.			
Datum:		Unterschrift Behörde / Stempel	
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.			

* Angabe freiwillig

Hinweise:

§ 8 Sächsisches Gaststättengesetz – Verbote und Gebote

- (1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
 1. Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen,
 2. alkoholische Getränke erkennbar betrunkenen Personen anzubieten und auszuschenken,
 3. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
 4. das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 5. das Angebot von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

- (2) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Gemeinde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.